

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe in Biendorf und Russow vom 11.03.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Biendorf und Russow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

###### Wahlgrabstätten für Särge und Urnen

- je Grabbreite für 25 Jahre	500,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR

###### Urnengemeinschaftsanlage (UGA) in Biendorf

(inkl. Grabnutzungsgebühr, Namensnennung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege durch den Friedhofsträger)

- je Grabbreite für 25 Jahre	1.700,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Grabplatz in der UGA pro Jahr	68,00 EUR

###### Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen in Biendorf

(inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege durch den Friedhofsträger)

- je Grabbreite für 25 Jahre	1.900,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	76,00 EUR

###### Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen in Russow

(inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege durch den Friedhofsträger)

- je Grabbreite für 25 Jahre	2.100,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	84,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs in **Biendorf** eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **25,00 EUR** je Grabbreite und Jahr erhoben und in **Russow** eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **40,00 EUR** je Grabbreite und Jahr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- Müllkosten
- c) anteilig Kosten der Verkehrssicherung
- d) Betriebsmittel- Verbrauchsmittel
- e) Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Maschinen und Werkzeuge und Materialien
- f) Reparaturkosten
- g) Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

## 3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 35,00 EUR  
(zzgl. der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

## 4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab in Rasenlage / Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite 35,00 EUR  
(zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes 35,00 EUR  
pro Jahr und Grabbreite  
(zzgl. den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechtes und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

## 6. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	225,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	200,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	18,50 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

## 7. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 300,00 EUR

**§ 6**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2016 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Biendorf-Russow am 11.03.2026.



*U. Lagis*  
.....  
(Unterschrift)

*Lagis, Jean-Dominique*  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*T. Feldmann*  
.....  
(Unterschrift)

*Feldmann*  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *08. April 2026* .....